BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 30/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

HZK-Krankenkasse für Bau- und Holzberufe,
Wandsbeker Zollstraße 92 - 98, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und S c h r i e v e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. September 2006 - L 5 KR 41/05 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten im Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Streitig ist die Vergütung einer Krankenhausbehandlung eines Versicherten der beklagten Krankenkasse, die in der bis Ende Februar 1996 vom Kläger betriebenen Klinik durchgeführt wurde. Der Versorgungsvertrag mit dem Kläger war von den Krankenkassen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt gekündigt worden. Die Beklagte weigerte sich wie die Krankenkassen in den Parallelverfahren B 3 KR 29/06 B, B 3 KR 31/06 B und B 10 KR 8/06 B, die Behandlung zu vergüten, weil Krankenhausbehandlung nicht notwendig gewesen sei; im Übrigen habe der Kläger aber das vereinbarte feste Budget mit den bislang abgerechneten Fällen weit überschritten, sodass ihm weitere Vergütungen nicht mehr zustünden. Die im Jahre 1996 erhobene Klage wurde vom Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 5. Januar 2005 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 6. September 2006). Es hat sich der Rechtsauffassung des SG angeschlossen, wonach das vereinbarte und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Budget für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis Februar 1996 eine Obergrenze dargestellt habe, die vom Kläger nicht habe überschritten werden dürfen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

II

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfGE 48, 246 = SozR 1500 § 160a Nr 30).

3 Der Beschwerdeführer weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Damit sind aber die behaupteten Zulassungsgründe noch nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

4 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlangt diese Vorschrift, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tat-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

sachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

5 1) Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Der Kläger rügt zunächst als Verfahrensfehler eine Verletzung des § 103 SGG dadurch, dass das LSG einem ausdrücklich gestellten Beweisantrag nicht nachgegangen sei. Er habe vor dem LSG den bereits in erster Instanz gestellten Antrag wiederholt, die Zeugen S. und R. dazu zu vernehmen, dass die Budgetvereinbarung entgegen ihrem Wortlaut auf Grund der vorangegangenen Vertragsverhandlungen dahingehend auszulegen sei, dass auch über das vereinbarte Budget hinaus durchgeführte erforderliche Behandlungen dem Kläger vergütet werden sollten. Diesem Beweisantrag sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Denn selbst wenn man mit dem LSG davon ausginge, dass sich die Auslegung einer Budgetvereinbarung grundsätzlich am Wortlaut der Vereinbarung zu orientieren und eng an diesem zu bleiben habe, heiße das nicht, dass nicht in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden könne. Insoweit habe das LSG verkannt, dass hier in Ansehung der unmittelbar bevorstehenden Klinikschließung und des nicht über den Folgezeitraum möglichen Ausgleichs von Mehr- oder Mindererlösen eine besondere Situation vorhanden gewesen sei, auf Grund derer es sich dem Berufungsgericht hätte aufdrängen müssen, näher Beweis über Hergang der Verhandlungen und Erörterungen in deren Rahmen zu erheben.

6 Damit ist ein Verfahrensfehler des LSG nicht schlüssig dargetan, weil der Kläger nicht von der materiell-rechtlichen Beurteilung des LSG ausgeht, sondern seine eigene materiell-rechtliche Auffassung zu Grunde legt, wonach nicht die schriftlich fixierte und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Fassung der Budgetvereinbarung maßgebend sei, sondern auch Umstände und Erklärungen im Laufe der Vertragsverhandlungen zur Auslegung des Vertragsinhalts berücksichtigt werden müssten. Der Kläger hätte vielmehr darlegen müssen, weshalb es bei der Rechtsauffassung des LSG, dass der schriftlich fixierte Wortlaut der Vereinbarung ohne Rücksicht auf im Verlaufe der Vertragsverhandlung abgegebene Erklärungen maßgebend sei, dennoch auf die Vernehmung der Zeugen angekommen sei, deren angekündigte Aussage, dass im Rahmen der Verhandlung die Rede davon gewesen sei, etwaige über das vereinbarte Budget hinausgehende Behandlungen zu vergüten, das LSG im Übrigen auch als wahr unterstellt hat.

7 2) Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, legt er deren Voraussetzungen ebenfalls nicht schlüssig dar. Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass das LSG von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) abgewichen sei, wonach der Wortlaut einer Erklärung keine Grenze für deren Auslegung bilde; dieser Grundsatz gelte auch bei formgebundenen Willenserklärungen. Diese Abweichung begründe zwar keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, weil Abweichungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

von der Rechtsprechung des BGH nicht darunter fielen; daraus folge aber die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

8 Damit wird die grundsätzliche Bedeutung indessen nicht dargelegt, denn der Kläger setzt sich nicht mit der Rechtsauffassung des LSG auseinander, wonach einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Pflegesatzvereinbarung Normcharakter zukomme, sodass nicht die allgemeinen Grundsätze über die Auslegung von Verträgen, sondern die Grundsätze der Gesetzes- bzw Normauslegung maßgebend seien. Insbesondere zeigt er nicht auf, dass das LSG auch mit dieser Rechtsauffassung von der Rechtsprechung des BGH abweicht und dies nicht nur auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung im Einzelfall beruht, sondern dem eine allgemein klärungsbedürftige Fragestellung zu Grunde liegt, die zunächst durch das BSG, bei einer Abweichung von der Rechtsprechung des BGH möglicherweise auch durch den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes geklärt werden müsste. Der Kläger beschränkt sich vielmehr darauf, allein die Rechtsprechung des BGH zur Auslegung von vertraglichen Willenserklärungen zu zitieren, ohne auch insoweit darzulegen, inwieweit noch ein höchstrichterlicher Klärungsbedarf besteht.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in der Fassung durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2266).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS